

# Reglement

für die **AUSRICHTUNG VON SPESEN**  
des



# Reglement

## für die Ausrichtung von Spesen des „*Biberist aktiv!*“

---

### Übersicht

1.	Grundlagen	Seite	3
2.	Grundsätze	Seite	3
	Aussage		
	Grundsatz		
	Auszahlung		
3.	Spesen und Unkostenarten	Seite	3
	Büromaterialien		
	Fotokopien		
	Portospesen		
	Telefonspesen		
	Beitrag an Informatiksysteme		
	Bürokosten		
	Reisespesen		
	Tagungsspesen		
	Startgelder		
	Aus- und Weiterbildung		
	Ausflüge, gesellige Anlässe		
	Fahrendelegationen		
4.	Leistungsprämien	Seite	6
	Spitzenleistungen		
	Leistungsprämien von übergeordneten Verbänden		
5.	Schlussbestimmungen	Seite	6
	Änderungen dieses Reglements		
	Inkraftsetzung		

### **Begriffsbestimmung**

Im vorliegenden Reglement sind bei der Nennung von Personen und Funktionären sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint.

## **1. Grundlagen**

### **Grundlagen**

#### **Art. 1**

Als Grundlagen dienen:

- Vereinsstatuten Artikel 5.2; 5.14;
- Geschäftsreglement Vorstand Artikel 5.1
- Geschäftsreglemente der Ressorts Kapitel 5

## **2. Grundsätze**

### **Aussage**

#### **Art. 2.1**

Spesen aller Art und wie sie in diesem Reglement aufgeführt sind, werden nur ausbezahlt, wenn es die finanziellen Verhältnisse des Vereins und des jeweiligen Ressorts zulassen.

Durch die Ausrichtung von jährlichen Funktionsentschädigungen sind kleine Auslagen abgegolten.

### **Grundsatz**

#### **Art. 2.2**

Das vorliegende Reglement regelt sämtliche Spesenvergütungen, d.h. im Vorstand, in der Technischen Leitung und in den Ressorts gelangen dieselben Ansätze zur Anwendung. Weitergehende Vergütungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Spesen müssen innert drei Monaten und spätestens Ende Jahr abgerechnet sein.

### **Auszahlung**

#### **Art. 2.3**

Die Rechnungsstellung hat an die auftraggebende Stelle (Vorstand oder Ressort) zu erfolgen. Originalbelege sind den Spesenrechnungen beizulegen. Spesenrechnungen sind durch den Vereinspräsidenten oder die Ressortleitung oder des definierten Stellvertreters zu visieren. Die Auszahlung erfolgt durch den Kassier der entsprechenden Stelle.

## **3. Spesen- und Unkostenarten**

### **Büromaterialien**

#### **Art. 3.1**

Brief- und Schreibpapier, Couverts, Glückwunsch- und Kondolenzkarten werden vom Verein zur Verfügung gestellt. Sie können bei Bedarf beim Vorstand bezogen werden. Der Vorstand bestimmt die Anschaffung weiterer Büromaterialien.

### **Fotokopien**

#### **Art. 3.2**

Fotokopien gehen zu Lasten des Vereins oder des Ressorts. Die effektiven Auslagen sind dem zuständigen Finanzverantwortlichen in Rechnung zu stellen.

### **Portospesen**

#### **Art. 3.3**

Portospesen gehen zu Lasten des Vereins oder des Ressorts. Die effektiven Auslagen sind dem zuständigen Fi-

nanzverantwortlichen in Rechnung zu stellen. Bei Aufgaben von Pauschalfrankaturen ist der entsprechende Finanzverantwortliche sofort nach der Aufgabe mit den notwendigen Belegen zu bedienen.

### **Telefonspesen**

#### **Art. 3.4**

Telefonspesen werden keine vergütet.

### **Beitrag an Informatiksysteme**

#### **Art. 3.5**

Beiträge an Informatiksysteme werden nicht vergütet.

### **Bürokosten**

#### **Art. 3.6**

Für private Büro- oder Lagerräume, die zu einem Teil für die Ausübung der Funktion in *Biberist aktiv!* genutzt werden, gelangen keine Entschädigungen zur Auszahlung.

### **Reisespesen**

#### **Art. 3.7**

Der Einsatz von Privatfahrzeugen hat in jedem Fall ökologisch und kostengünstig zu erfolgen, d.h. es sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Die Ausrichtung von Fahrentschädigungen hat in der Regel nach den folgenden Variationen zu erfolgen:

##### Variante A

Den Fahrern werden KM-Entschädigungen ausgerichtet.

Fr. -.60 / km

Mietbusse für Wettkämpfe werden gegen Rechnung entschädigt.

##### Variante B

In der Regel wird der halbe Preis des Bahnillet 2. Klasse vergütet.

### **Tagungsspesen**

#### **Art. 3.8**

Delegationen / Vereinsvertretungen im Dorf: Nimmt ein Vertreter des Vereins oder eines Ressorts an einer Besprechung oder Sitzung teil, werden keine Spesen ausgerichtet.

Tagungen übergeordneter Verbände: Der Verein oder das Ressort übernimmt die Reisespesen gem. Art 3.7 und die Konsumation bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 15.-- pro Teilnehmer.

Wettkämpfe, Meisterschaften, Turniere, Spieltage, die durch den Verein oder die Ressorts unterstützt werden: Es werden keine Tagespauschalen ausgerichtet.

Für Turnfeste gilt der jeweilige Entscheid des Vorstandes oder der Generalversammlung.

Zu Lasten der Ressorts werden möglicherweise die Verpflegung (oder Anteile) bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 15.-- pro Teilnehmer übernommen.

Sind Übernachtungen nötig, übernehmen die Ressorts die vom Organisator angebotenen Übernachtungsmöglichkeiten. Werden keine solchen angeboten, ist der Vorstand/ die Ressortleitung für eine allfällige Übernahme der Übernacht-

tung unter Angabe der zu erwartenden Kosten, frühzeitig anzufragen. Reisespesen werden gemäss Artikel 3.7 entschädigt.

Die rückzahlungsberechtigten Auslagen sind sofort nach dem Anlass dem Finanzverantwortlichen in Rechnung zu stellen.

## **Startgelder**

### **Art. 3.9**

Die Übernahme von Startgeldern für Wettkämpfe, Meisterschaften und Turniere durch die Ressort- oder Vereinskasse, oder die finanzielle Beteiligung an solchen, liegen im Ermessen der einzelnen Ressortleitungen resp. des Vorstandes. Die Festlegung der Anlässe mit Kostenübernahme erfolgt mit der Erstellung des Budgets.

## **Aus- und Weiterbildung**

### **Art. 3.10**

Über die Teilnahme an Kursen bestimmen die Führungsgänge (Vereins-, Ressortleitung). Für alle bewilligten Kurs- teilnahmen werden die Kurskosten gem. Ausschreibung vergütet.

Abendkurse: Es werden nur Reisespesen ausgerichtet. Reisespesen werden nach Artikel 3.7 entschädigt.

Tageskurse: Ist die Verpflegung in den Kurskosten inbegriffen, werden keine Spesen ausgerichtet. Ist dies nicht der Fall, gelangen Fr. 15.-- pro Mahlzeit (inkl. Getränke) zur Auszahlung. Reisespesen werden nach Artikel 3.7 entschädigt.

Mehrtägige Kurse mit Übernachtung: Die Ressorts übernehmen die vom Organisator angebotenen Übernachtungsmöglichkeiten. Sind keine solchen angeboten, ist der Vorstand für eine allfällige Übernahme der Übernachtung unter Angabe der zu erwartenden Kosten, frühzeitig anzufragen. Reisespesen werden nach Artikel 3.7 entschädigt. Bei Unterlassung wird kein Beitrag geleistet.

Mehrtägige Kurse mit täglicher Heimkehr: Der Vorstand oder die Ressortleitungen entscheiden im Rahmen von Artikel 3.7.

Die rückzahlungsberechtigten Auslagen sind sofort nach dem Anlass dem Finanzverantwortlichen in Rechnung zu stellen.

## **Ausflüge, gesellige Anlässe**

### **Art. 3.11**

Im Rahmen des Budgets können kleine Anteile an die Gesamtkosten übernommen werden, Kostendach Fr. 25.-- pro Teilnehmer. Reisespesen werden nach Artikel 3.7 entschädigt.

## **Fahndelegationen**

### **Art. 3.12**

Wird von der Gemeinde oder befreundeten Vereinen zu bestimmten Anlässen eine Fahndelegation erwünscht, übernimmt der Verein die Kosten für Konsumation und es

werden allfällige Reisespesen nach Artikel 3.7 ausgerichtet.

## **4. Leistungsprämien**

### **Spitzenleistungen**

#### **Art. 4.1**

Die Ressorts erlassen Weisungen, wie und in welcher Form Spitzenleistungen und Spitzenplatzierungen finanziell abgegolten werden.

Diese Weisungen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen und sollten für mindestens drei Jahre Gültigkeit haben.

### **Leistungsprämien von übergeordneten Verbänden**

#### **Art. 4.2**

Richten übergeordnete Verbände oder Institutionen zweckbestimmte Leistungsprämien aus, sind diese zu 100 % dafür einzusetzen oder an die Begünstigten auszuzahlen.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Änderungen dieses Reglements**

#### **Art. 5.1**

Änderungen des vorliegenden Reglements bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

### **Inkraftsetzung**

#### **Art. 5.2**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Vorstand vom 02. November 2015 auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Biberist, 02. November 2015

***Biberist aktiv!***

Turn- und Sportverein

Der Präsident



Martin Kaiser

Die Sekretärin



Liliane Ambühl